

Empfehlungen zu Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 2: «Auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen»

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zu den Kriterien für Fachstellen, die Bestätigungen bzw. Berichte über eine notwendige Betreuung oder Schutzgewährung bei häuslicher Gewalt ausstellen (Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 AIG).

Gestützt auf Art. 50 AIG haben Ehegatten, Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner sowie Kinder nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der bisherigen Aufenthaltsbewilligung oder Anordnung der vorläufigen Aufnahme, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, unter anderem wenn sie Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind.

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf die in Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 AIG erwähnte «Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte und in der Regel öffentlich finanzierte Fachstelle» und sollen bei der Identifizierung von entsprechenden Fachstellen unterstützen.

Bestätigungen im Kontext der Prüfung von Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG sollen inhaltlich im Sinne einer Gesamtschau auf die Lebenssituation der betroffenen Person Bezug nehmen, damit die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der bisherigen Aufenthaltsbewilligung oder Anordnung der vorläufigen Aufnahme der betroffenen Person umfassend fachlich prüfen können. Vor diesem Hintergrund wird in diesen Empfehlungen sowohl der Begriff Bericht, als auch der Begriff Bestätigung verwendet.

Im Folgenden sind die Kriterien für Fachstellen, die Bestätigungen bzw. Berichte über eine notwendige Betreuung oder Schutzgewährung bei häuslicher Gewalt ausstellen, aufgeführt. Die Kriterien Ziff. 1.– 3. sollen kumulativ erfüllt sein.

1. Organisationsstruktur

Eine in der Regel öffentlich finanzierte Körperschaft bzw. Institution, die unabhängig ist und ihre Mittel ganz oder teilweise aus der öffentlichen Hand oder von Quellen beschafft, die von der öffentlichen Hand verwaltet werden, zum Beispiel:

- eine an die Verwaltung angeschlossene Institution
und/oder
- eine für den Kanton tätige Institution mit Leistungsvereinbarung
und/oder
- eine Institution, die mehrheitlich mit finanziellen Mitteln des Kantons oder des Bundes betrieben wird.

Die Körperschaft bzw. Institution erfüllt mindestens die Qualitätsstandards und -indikatoren gemäss Qualitätsrichtlinien der SODK Ost + Zürich, Punkt 1 bis 4.¹

¹ [Qualitätsrichtlinien der SODK Ost+ZH](#)

2. Leistung

Eine notwendige Betreuung bzw. Schutzgewährung liegt dann vor, wenn die vom Opfer in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen bzw. die Unterbringung in einer Schutzinstitution den individuellen Bedürfnissen der Opfer Rechnung trägt und dazu beiträgt, die erlittene Gewalt zu bewältigen bzw. zu verarbeiten, indem eine umfassende Begleitung und Nachbegleitung stattfindet, welche über eine gewöhnliche, einmalige Beratungsleistung hinausgeht. Dazu gehören folgende Leistungen (nicht abschliessend):

- Erschliessung von medizinischer, psychologischer, materieller, sozialer und juristischer Hilfe
und/oder
- Beratung zu Migration, Gesundheit, Familie, Sicherheit
und/oder
- Krisenintervention bzw. Gewährung von Sicherheit und Schutz in Krisensituationen
und/oder
- Ambulante oder stationäre Betreuung bzw. Nachbetreuung

3. Ausbildung

Auf häusliche Gewalt² spezialisierte Fachstellen sind Körperschaften bzw. Institutionen, die in ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit spezialisiertes Fachwissen zum Thema Häusliche Gewalt ausweisen können. Nachweisliches spezialisiertes Fachwissen beinhaltet insbesondere (nicht abschliessend):

- Nachweislich erschlossenes Fachwissen bzw. Erwerb einer Qualifikation zu häuslicher Gewalt und Opferhilfe der Schweiz
und
- Tertiärer Ausbildungsabschluss in einem relevanten Bereich (eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss, in der Regel mindestens Niveau FH oder Äquivalenznachweis). Für verwandte und ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu den genannten Qualifikationen zu belegen.

² Im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35, Art. 3 lit. b) bezeichnet der Begriff Häusliche Gewalt «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte».